

# Satzung

## des Goju-Ryu Karateverein Eppingen e. V.

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Goju - Ryu Karate Verein Eppingen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Eppingen.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Heilbronn eingetragen werden. Er führt nach seiner Eintragung den Namen - Goju - Ryu Karate Verein Eppingen e. V.

Der Verein gehört dem Deutschen Karate Verband ( DKV)

dem Karate Verband Baden Württemberg (KVBW)

dem Goju-Ryu Karate Bund Deutschland ( GKD)

und dem Goju-Ryu Karate Verband Baden Württemberg ( GKVBW) an.

Für die Mitglieder des Goju-Ryu Karate Vereins Eppingen e. V. sind ferner die für Einzelmitglieder einschlägigen Bestimmungen des KVBW direkt verbindlich.

Der Verein kann auch Mitglied in anderen Karateverbänden sein, welche dem Zweck der Vereinssatzung nicht widersprechen.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Karate und sportlicher Übungen verwirklicht.

### § 3 Definition des Karate

Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden.

Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.

Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf

Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karatetechniken ist daher die Fähigkeit,

Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß.

Kampfsysteme, die Trefferwirkung gestatten oder beabsichtigen, fallen nicht unter den Begriff

„Karate“ im Sinne dieser Satzung. Hierzu zählen z. B. Boxen, Kick-Boxing, Thai-Boxing und sog. Vollkontaktkarate.

Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreiben und zu betreiben. Sie beteiligen sich an keinen Karate-Verbänden oder Veranstaltungen, die diese Prinzipien verletzen. Personen, die dieser Pflicht nicht nachkommen, können nicht Mitglied im Goju - Ryu Karate Verein Eppingen e. V. sein.

## **§4 Grundsätze des Goju-Ryu Karate Verein Eppingen e. V.**

Der Verein betreibt Karate im Sinne des weltweiten Goju-Ryu Karatesystems und strebt eine freundschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Stilrichtungen an.

Der Verein tritt für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in Sportausübung und Sportgemeinschaft ein.

Parteilpolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

Die aktiven Mitglieder des Vereins bestehen aus Erwachsenen (ab 18 Jahre), aus Jugendlichen (von 14 bis 18 Jahre) und aus Kindern (unter 14) Jahre. Außerdem hat der Verein passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Für Kinder und Jugendliche ist der Aufnahmeantrag durch die Eltern oder den sonstigen gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Zwecke des Vereins zu fördern, die Satzung anzuerkennen und die Anordnungen des Vorstandes sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren und auszuführen. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten können Personen aufgrund von Verdiensten oder außergewöhnlichen Leistungen durch den Vorstand ernannt werden.

Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Die Aufnahme wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich mit Angabe des Grundes innerhalb von 2 Monaten nach Stellung des Antrages mitgeteilt werden.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.

## **§ 6 Austritt**

Das Mitglied hat seinen Austritt aus dem Verein dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Kündigungsfrist für diesen Austritt beträgt 6 Wochen zum Quartalsende.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist können schwebende Verfahren noch durchgeführt werden.

## **§ 7 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann durch den Vorstand mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein innerhalb eines Monats nach dem Beschluss mitzuteilen.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, Wenn:

- a) Das Mitglied trotz wiederholter schriftlicher Mahnung länger als 3 Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. (In besonderen Fällen kann der Vorstand die Beitragszahlung stunden oder sogar aufheben.);
- b) Eine schriftliche Erklärung des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand vorliegt, dass eine weitere Beitragszahlung grundsätzlich abgelehnt wird;
- c) Das Mitglied seine Mitgliedschaft missbraucht, das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, die Sportdisziplin gröblich verletzt und gegen die Anordnungen des Vorstandes und Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt;
- d) Das Mitglied sich unehrenhafte Handlungen innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lässt.

Das Mitglied muss vor der Beschlussfassung über seinen Ausschluss Gelegenheit erhalten, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Der Ausgeschlossene kann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Beschlusses gegen seinen Ausschluss Einspruch erheben. Der Einspruch muss durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein beim Vorsitzenden des Vereins eingelegt werden. Der Einspruch muss innerhalb eines Monats nach seiner Einlegung schriftlich begründet werden und zwar ebenfalls durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein an den Vorsitzenden des Vereins.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

Der Vorstand kann jedoch anordnen, dass die Mitgliedschaftsrechte bis zur entgültigen Entscheidung über seinen Ausschluss vorläufig ruhen.

Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entgültig.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages.

Der Beitrag kann nicht rückwirkend erhöht werden. Der Beitrag ist im voraus vierteljährlich zu leisten.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen und Begünstigungen zu den vorgeschriebenen Bedingungen in Anspruch zu nehmen.

Mitglieder, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.

Sie können wählen und gewählt werden.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Zu den Pflichten der Mitglieder gehören:

- a) Zahlung der festgelegten Vereinsbeiträge,
- b) Beachten der Vereinssatzung und der Ordnung des Vereins,
- c) Beachtung der Anordnung des Vorstandes und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Förderung der in der Satzung festgelegten Grundsätze des Vereins.

Außerdem erkennen die Mitglieder die Satzung und die Ordnungen der übergeordneten Organisationen im Deutschen Karatesport an, insbesondere die Satzungen und die Ordnungen des Landesverbandes und des Deutschen Karate Verbandes.

Sie unterwerfen sich auch den Entscheidungen, die der Verein, die Verbände und ihre Organe im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, insbesondere auch der Sportgerichtsbarkeit.

Das gleiche gilt auch hinsichtlich der Dachorganisationen, denen die Verbände angehören.

## § 11 Organe des Vereins

### **Organe des Vereins sind:**

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) Der Vorstand.

### **Der Vorstand hat folgende Mitglieder:**

- a) den 1. Vorsitzenden
- b) den 2. Vorsitzenden
- c) den Kassenwart
- d) den Jugendwart
- e) den Schriftführer,
- f) den Sportwart,
- g) die Frauenbeauftragte
- h) der Pressesprecher
- i) der Veranstaltungswart
- j) 2 Beisitzer

Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis sollen sie im gegenseitigen Einvernehmen handeln.

Der 1. Vorsitzende - bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende - beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein und leitet sie.

Der Vorstand ist auf Antrag eines seiner Mitglieder einzuberufen.

Über seine Sitzungen ist ein vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend ist.

Die Abstimmungen im Vorstand erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden

Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

## § 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihre Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.

Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Sie werden durch den Vorstand mindestens 14 Tage vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Mindestens folgende Punkte sind Gegenstand der Tagesordnung:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte der Vorstandsmitglieder,
- b) die Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- c) die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
- d) in jedem zweiten Jahr nach der Wahl eines Versammlungsleiters die Wahl eines neuen Vorstandes,
- e) Die Wahl der Kassenprüfer in jedem zweiten Jahr.

Über alle Mitgliederversammlungen - vornehmlich über die darin gefassten Beschlüsse - ist durch den Schriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist durch den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und den Wahlleiter zu unterzeichnen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es sei denn, dass gesetzlich oder satzungsgemäß eine größere Mehrheit verlangt wird.

## § 13 Amtsdauer

Der Vereinsvorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Der gesetzliche Vorstand bleibt über seine Amtszeit hinaus bis zur satzungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt, um zu vermeiden, dass der Verein ohne gesetzlichen Vertreter dasteht.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand jederzeit einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung beantragt. Der Antrag muss schriftlich begründet werden.  
Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Kassenprüfungen**

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben die Pflicht und das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und den Jahresabschluss zu überprüfen. Sie legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfung vor, den sie gegebenenfalls in der Versammlung kurz ergänzen.

## **§ 16 Satzungsänderungen**

Über Änderungen der Satzung beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.  
Die Änderungen der Satzung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister.

## **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Ladung zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen. Sie muss den Antrag auf Auflösung mit einer kurzen Begründung enthalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das vorhandene Vermögen dem Goju-Ryu Karate Bund Deutschland, ausschließlich und unmittelbar zur gemeinnützigen Verwendung für sportliche Zwecke zu übertragen. Die Übertragung darf jedoch frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Auflösung des Vereins erfolgen.

Wenn einzelne Mitglieder während des Bestehens des Vereins ausscheiden, so haben sie keinen Auseinandersetzungsanspruch gegen den Verein.

## **§ 18 Satzung**

Diese Neufassung der Satzung wurde einstimmig verabschiedet.

Sie ist in Urschrift und Abschrift zusammen mit dem Antrag auf Eintragung der Satzung beim zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Amtsgericht Heilbronn  
Vereinsregister Nr. 1274

1. Vorstand

Schriftführer

---

Hartmut Sauer

---

Roland Glasbrenner

# Protokoll

Gründungsversammlung des „Karate-Verein-Eppingen“ in der Gaststätte „Grüner Hof“ in Eppingen.

Am 13.04.1976

## Anwesende:

Helmut Gramlich, Bahnbrücken  
Andreas Pipke, Eppingen  
Thomas Fischer, Eppingen  
Hartmut Sauer, Bretten  
Josef Semek, Eppingen  
Claudia Gramlich, Bahnbrücken  
Dieter Otto, Mosbach

Es wurde beschlossen, die bisher bestehende Karate-Übungsgruppe als einen eigenen Verein zu gründen und weiterzuführen, mit dem Ziel und Zweck als selbständiger Verein dem Goju-Ryu-Karate-Bund e. V. beizutreten.

Die Beschlussfassung erfolgte einstimmig.

Die vorgelegte Satzung wurde besprochen und ebenfalls einstimmig verabschiedet.

Zum ersten Vorsitzenden wurde gewählt:

Helmut Gramlich, Bergstraße 46, 7527 Kraichtal.

Zum zweiten Vorsitzenden wurde gewählt:

Josef Semek, Bismarckstraße, Eppingen.

Der erste und der zweite Vorsitzende führen gemeinsam die Geschäfte des neuen Vereins.

## Unterschriften:

Helmut Gramlich

Claudia Gramlich

Dieter Otto

Thomas Fischer

Hartmut Sauer

Josef Semek

Andreas Pipke